

Stadt Emden, Fachbereich Jugend, Schule und Sport / FD Jugendförderung

**Richtlinien zur Förderung der
Jugendarbeit**

I. Zuschüsse für die Jugendverbandsarbeit

II. Richtlinien für: Fahrten und Lager

Internationale
Jugendbegegnungen

Kurzfreizeiten

III. Richtlinien für Kinder- und Jugenderholung

I. Zuschüsse für die Jugendverbandsarbeit

1. Als förderungswürdig anerkannte Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Gebiet der Stadt Emden können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel folgende Zuschüsse erhalten:

2. Für Gruppenarbeit

- 2.1 Als Zuschuss für jede regelmäßig arbeitende Kinder- und Jugendgruppe mit jugendpflegerischer Tätigkeit wird ein Betrag von 110,-- € gewährt. Die Betreuer der Gruppe müssen im Besitz einer gültigen Juleica sein. Gegenüber dem Träger sollte eine arbeitsfeldspezifische Selbstverpflichtung vorliegen, aus der hervorgeht, dass kein Beschäftigungsverbot im Sinne § 72a SGB VIII vorliegt.
- 2.2 Anträge sollen bis zum 01.03. des Jahres gestellt werden. Bei der Antragstellung sind Ort und Zeitpunkt der Gruppentreffen anzugeben. Als Verwendungsnachweis ist eine schriftliche Erklärung der Gruppenleiterin/ des Gruppenleiters über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel einzureichen.

3. Sonstige Zuschüsse

- 3.1 Unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenbeteiligung können zu folgenden Maßnahmen und Aktivitäten Zuschüsse gewährt werden:
 - a) Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
 - b) Jugendgruppenleiterlehrgänge und sozialpädagogische Freizeitmaßnahmen
 - c) Einzelveranstaltungen und Projekte
 - d) Betriebskosten für Räume, die ausschließlich der Jugendarbeit dienen
- 3.2 Zuschüsse sind schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Angebote, Programme etc.) zu beantragen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.



II. Richtlinien für Fahrten und Lager, internationale Jugendbegegnungen und Kurzfreizeiten

0 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND BEWILLIGUNGSBESTIMMUNGEN

- 0.1 Förderungswürdige Träger im Rahmen dieser Richtlinien sind Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die auf kommunaler-, Landes- oder Bundesebene anerkannt sind.
- 0.2 Zuschussberechtigt sind nur Personen bis einschließlich 27 Jahre, die an der jugendpflegerischen Maßnahme teilnehmen und ihren Wohnsitz in der Stadt Emden haben. Im Einzelnen finden die in besonderen Regelungen unter Punkt 1 - 3 aufgeführten Bestimmungen Anwendung.
- 0.3 Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter werden unabhängig von ihrem Alter und Wohnsitz gefördert, und zwar je angefangene 8 Teilnehmer 1 Gruppenleiterin/Gruppenleiter. Für bis zu max. 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss 1 Gruppenleiter/Gruppenleiter zur Verfügung stehen.
- 0.4 Die Betreuerinnen und Betreuer der Maßnahme müssen grundsätzlich im Besitz einer gültigen Juleica sein. Gegenüber dem Träger sollte eine arbeitsfeldspezifische Selbstverpflichtung vorliegen, aus der hervorgeht, dass kein Beschäftigungsverbot im Sinne § 72a SGB VIII vorliegt. Die Leiter einer Maßnahme müssen volljährig sein.
- 0.5 Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 0.6 Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag bewilligt werden. Jugendpflegerische Maßnahmen, für die ein Zuschussantrag gestellt werden soll, sind vor Beginn anzumelden. Aus der Anmeldung müssen die Teilnehmerzahl, das Fahrtziel und die Fahrdauer ersichtlich sein.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Wochenendfahrten, die nicht länger als 3 Tage dauern.
- 0.7 Spätestens 30 Tage nach Beendigung der Maßnahme ist der „Zuschussantrag“ in einfacher Ausfertigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Die Teilnehmerliste kann durch einen entsprechenden Anhang ersetzt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.



- 0.8 Bewilligte Zuschüsse sind zweckentsprechend zu verwenden. Die Jugendförderung ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen. Kann der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht erbracht werden, müssen die Zuschüsse zurückgezahlt werden. Zur Beantragung und Nachweisung der Zuschüsse sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.
- 0.9 In begründeten Fällen kann der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der Verwaltung über Ausnahmeregelungen entscheiden.

1. Fahrten und Lager

- 1.1 Der Zuschuss für Jugendlager und Fahrten beträgt 3,50 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.
- 1.2 Voraussetzung für die Förderung ist eine Lager- oder Fahrtdauer mit mindestens einer Übernachtung und die Teilnahme von mindestens 5 Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Emden haben. Es werden höchstens 14 Tage gefördert. An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gerechnet.
- 1.3 Nicht gefördert werden:
- a) Sportveranstaltungen
 - b) Maßnahmen zur Vorbereitung auf Firmung, Kommunion, Konfirmation und entsprechende Maßnahmen anderer religiöser Gesellschaften.
 - c) Schulveranstaltungen
 - d) Maßnahmen, die sich zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Eisenbahn- und Busfahrten erstrecken
- 1.4 Stichtag für die Beantragung von Zuschüssen für Fahrten und Lager ist der 01.03. des Jahres. Es werden maximal 80 % der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verteilt; die verbleibenden Haushaltsmittel werden anteilig auf bis zum 15.09. eingehende Anträge für kurzfristig geplante Maßnahmen verwendet.



2. Internationale Jugendbegegnungen

2.1 Für internationale Begegnungen wird ein Zuschuss von 5,50 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer sowie ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 50,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt.

Bei Begegnungen in Emden wird der Tagessatz von 4,50 € pro ausländischem/r Teilnehmerin/Teilnehmer an die einladende Jugendorganisation gewährt.

Pro angefangene 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhält eine Betreuerin/ein Betreuer eine Aufwandsentschädigung von € 13,00 pro Tag. Die Förderung wird nur gewährt, soweit ein angemessener Eigenanteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten bleibt. Maßnahmen im Rahmen von Partnerschaften und Maßnahmen mit Fachkräften in der Jugendarbeit können auf besonderen Antrag entsprechend gefördert werden.

2.2 Internationale Begegnungen sollen durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern einen Beitrag zur besonderen Verständigung und zur Zusammenarbeit leisten. Sie sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Erfahrungen und Kenntnisse der Kultur- und Gesellschaftsordnung der Werte und der Lebensweise in anderen Staaten vermitteln.

Bei internationalen Begegnungen soll ein Aufbau von Partnerschaften angestrebt werden.

Nicht gefördert werden z.B. Fahrten, die überwiegend fachlichen, weltanschaulichen oder sportlichen Zwecken dienen. Auch Besichtigungs- und Erholungsreisen sowie kommerziell orientierte Maßnahmen werden nicht gefördert.

2.3 Anträge sollen bis zum 01.03. des Kalenderjahres gestellt werden. Maßnahmen in der 1. Jahreshälfte müssen jedoch spätestens 3 Monate vor Beginn beantragt werden.

2.4 Träger von internationalen Maßnahmen können anerkannte Jugendorganisationen sein, dabei soll die Zusammenarbeit verschiedener örtlicher Träger angestrebt werden.

Die Betreuerinnen und Betreuer der Maßnahme müssen grundsätzlich im Besitz einer gültigen Juleica sein. Gegenüber dem Träger sollte eine arbeitsfeldspezifische Selbstverpflichtung vorliegen, aus der hervorgeht, dass kein Beschäftigungsverbot im Sinne § 72a SGB VIII vorliegt. Die Maßnahmen sind mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geeigneter Form intensiv inhaltlich vorzubereiten und auszuwerten.

2.5 Eine Gruppe muss aus mindestens 6 Personen und höchstens 50 Personen bestehen. Gefördert werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer von 12 - 27 Jahren. Die Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, gefördert werden höchstens 21 Tage. Bei Maßnahmen mit den Niederlanden kann die Fahrtdauer auf Antrag verkürzt werden.



- 2.6 Für Familien bzw. Personen mit einem Einkommen bis max. zur Höhe der Sozialhilfesätze kann der an den Träger zu zahlende Teilnehmerbeitrag um 50 % ermäßigt werden. Anträge sind von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern beim Jugendamt zu stellen.
- 2.7 Nehmen aus einer Familie mehrere Kinder teil, vermindert sich der an den Träger zu zahlende Teilnehmerbeitrag für das 2. Kind auf 2/3, für das 3. Kind auf 1/3. Weitere Kinder aus der Familie erhalten einen Freiplatz.
Diese Regelung gilt auch, wenn Kinder aus einer Familie an verschiedenen Maßnahmen (Kinder- und Jugenderholungen und/oder Internationale Begegnungen) teilnehmen. Die Reihenfolge für die Ermäßigung wird gemäß dem Lebensalter vorgenommen.
- 2.8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Folgende Unterlagen sind vor der Maßnahme einzureichen:

1. Ein zwischen den Partnern vereinbartes schriftliches Programm mit Angaben über Zeitplan, Zielgruppen, Lernziele und Mittel und Wege der Zusammenarbeit; Angaben über die Planung der Vor- und Nachbereitung der Maßnahme.
2. Finanzierungsplan mit Angaben, ob Mittel Dritter beantragt worden sind.

Nach der Maßnahme sind einzureichen:

3. Teilnehmerliste
 4. Schriftlicher Bericht über den Verlauf der Vorbereitung, der eigentlichen Maßnahme und der Auswertung.
- 2.9 Berlinfahrten

Für Berlinfahrten können auf Antrag die für internationale Begegnungen geltenden Zuschussbeträge gewährt werden, wenn die Maßnahme zu inhaltlich vergleichbaren Bedingungen durchgeführt und die gleichen formalen Voraussetzungen erbracht werden.



3. Kurzfreizeiten

- 3.1 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Kurzfreizeiten mit bis zu 50% der anerkannten Gesamtkosten bezuschusst werden. Förderungsfähig sind Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren. Auf formlosen Antrag können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum 27. Lebensjahr gefördert werden, sofern sie regelmäßig an der Gruppen- bzw. Jugendarbeit des Trägers teilnehmen oder als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter tätig sind.
- 3.2 Für Familien bzw. Personen mit einem Einkommen bis max. zur Höhe der Sozialhilfesätze kann der an den Träger zu zahlende Teilnehmerbeitrag um 50 % ermäßigt werden. Anträge sind von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern beim FD. Jugendförderung zu stellen.
- 3.3 Als Träger können Jugendverbände und Einrichtungen mit regelmäßiger jugendpflegerischer Tätigkeit anerkannt werden. Förderungsvoraussetzung ist, dass die Maßnahme Bestandteil kontinuierlicher Jugendarbeit des Trägers mit dem angestrebten Teilnahmekreis der Freizeitmaßnahme ist. Anträge sollen bis zum 01.03. des Jahres gestellt werden.
- 3.4 Folgende Unterlagen sind vor der Kurzfreizeit einzureichen:

1. Schriftliches Programm mit Angaben über Zeitplan, Zielgruppe und pädagogische Zielsetzung der Maßnahme.
2. Finanzierungsplan.
3. Angaben über die Vor- und Nachbereitung der Maßnahme mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Nach der Freizeit sind einzureichen:

4. Teilnehmerliste.
5. Schriftlicher Bericht über Vorbereitung, Verlauf und Nachbereitung der Maßnahme.



III. Kinder- und Jugendholung

0. Kinder- und Jugendholung hat das Ziel, vielfältige, erlebnisreiche, selbst- und/oder mitgestaltete Freiräume zur Erholung und Entspannung von den alltäglichen Anforderungen und Zwängen in der Familie, der Schule, der Berufswelt und des Großstadtmilieus im sozialen Verbund mit altersgleichen oder auch altersgemischten Gruppen zu ermöglichen.

Kinder- und Jugendholung ist zielentsprechend, wenn sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten des einzelnen Teilnehmers fördern und fördern. Dabei sollen z. B. soziale, kulturelle, historische, politische, ökologische und/oder landschaftliche Eindrücke, Erlebnisse, Abenteuer und auch Grenzerfahrungen vermittelt werden.

Mit der Förderung organisierter Ferien- und Erholungsmaßnahmen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer Teilnahme an Ferienfreizeiten geboten werden, die ansonsten aufgrund der finanziellen Situation der Familie dazu nicht in der Lage wären.

Abseits familiärer und schulischer Anforderungen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet werden, sich von ihrem Alltag zu erholen, ihren Bedürfnissen und Interessen in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen nachzugehen, Freundschaften zu schließen sowie neue Eindrücke und Erfahrungen zu gewinnen.

Der Träger der Freizeiten und Erholungsangebote hat für die fachliche Qualität, ausreichende Betreuung, die Sicherheit und die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen, insbesondere gilt dies auch für persönliche Eignung und die ausreichende fachliche Kompetenz der Betreuerinnen und Betreuer.

Die Freizeiten und Erholungsmaßnahmen sind in den Ferien durchzuführen. Die Auswahl der Unterkünfte und Betreuerinnen bzw. Betreuer obliegt dem Träger der Maßnahme. Die Betreuerinnen und Betreuer der Maßnahme müssen grundsätzlich im Besitz einer gültigen Juleica sein. Gegenüber dem Träger sollte eine arbeitsfeldspezifische Selbstverpflichtung vorliegen, aus der hervorgeht, dass kein Beschäftigungsverbot im Sinne § 72a SGB VIII vorliegt. Die Leiterin/der Leiter der Maßnahme muss zudem volljährig sein.



Fördersätze und Durchführungsbestimmungen

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1. Förderungswürdige Träger im Rahmen dieser Richtlinien sind Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die auf kommunaler-, Landes- oder Bundesebene anerkannt sind.
- 1.2. Teilnehmen können Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Emden im Alter von 6 bis zu 17 Jahren. Auf formlosen Antrag des Trägers können im Einzelfall auch Teilnehmerinnen/Teilnehmer bis zum 20. Lebensjahr gefördert werden, sofern sie regelmäßig an der Gruppen- bzw. Jugendarbeit des Trägers teilnehmen. Die Altersstruktur der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist für die einzelnen Maßnahmen so zu gestalten, dass die Bildung von Spiel- und Interessengemeinschaften möglich ist. Zu große Altersunterschiede sind zu vermeiden.
- 1.3. Eine Erholungsfreizeit muss mindestens 14 Tage dauern. Der Tagesablauf muss körperliche Bewegung und Ruhe, individuelle Betätigung und Gruppenleben in ausgewogenem Verhältnis anbieten. Als Unterkünfte kommen vorwiegend Verbands- und Schullandheime, Jugendherbergen und Zeltlager in Betracht. Die Einrichtung der Unterkunft muss besonders hinsichtlich der Schlaf- und Waschgelegenheiten, der sanitären Anlage und der Kleiderablage einwandfrei sein. Tagesräume, Sport- und Spielgeräte müssen vorhanden sein. Zeltlager müssen ausreichende sanitäre Anlagen haben. Sie sollten nach Möglichkeit mit einem Tagesraum ausgestattet sein und den hygienischen und gesundheitlichen Anforderungen gerecht werden.
- 1.4. Kinder und Jugendliche, die durch ansteckende Krankheiten oder ihr Verhalten andere Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesundheitlich oder sittlich gefährden würden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 1.5. Die Kinder und Jugendlichen sollen während des Aufenthalts durch geeignete Freizeit- und Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter betreut werden. Hierbei ist besonders Wert auf pädagogische Befähigung und Erfahrung im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen zu legen. Für bis zu max. 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss eine Gruppenleiterin/ein Gruppenleiter zur Verfügung stehen. Die Betreuerinnen und Betreuer der Maßnahme müssen grundsätzlich im Besitz einer gültigen Juleica. Gegenüber dem Träger sollte eine arbeitsfeldspezifische Selbstverpflichtung vorliegen, aus der hervorgeht, dass kein Beschäftigungsverbot im Sinne § 72a SGB VIII vorliegt. Die Leiterin/der Leiter der Maßnahme muss zudem volljährig sein.
- 1.6. Die Freizeit- und Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter sind durch eine der jeweiligen Vorbildung angemessenen Schulung auf die Aufgaben in den Freizeiten vorzubereiten. Den Umfang der erforderlichen Schulung bestimmen die Träger unter Berücksichtigung ihrer pädagogischen Verantwortung für die Gesamtmaßnahmen.
- 1.7. Die Kinder und Jugendlichen sowie die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.
- 1.8. Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung werden gefördert, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land der Europäischen Union stattfinden. Maßnahmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.



2. Kostenträger und Zuschüsse

2.1. Die Stadt Emden gewährt den Trägern Zuschüsse zur Durchführung ihrer Maßnahmen. Die Zuschüsse sollen den Differenzbetrag zwischen den anrechnungsfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme und den anrechnungsfähigen Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen abdecken.

2.2. Bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Gesamtkosten sollen Höchstbeträge nicht überschritten werden, die jährlich gesondert bekanntgemacht werden. Diese Höchstbeträge regeln nachstehende Kostenarten:

2.2.1. Unterkunft und Verpflegung

Die Höhe der anrechenbaren Kosten orientiert sich an den jeweils geltenden Tagessätzen des Jugendherbergswerkes.

An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Tag gerechnet.

2.2.2. Fahrtkosten

2.2.3. Lagerkasse: Die Zuschüsse sollen die Beschaffung eines Grundbestandes an Spiel-, Sport- und Beschäftigungsmaterial sowie andere notwendige Ausgaben zur Durchführung einer Freizeit sichern. Es wird vorausgesetzt, dass in den vergangenen Jahren beschafftes Material und Gerät erneut eingesetzt wird, sofern es dafür geeignet ist.

An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Tag gerechnet.

2.2.4. Versicherungsleistungen. An- und Abreisetag werden als je 1 voller Tag gerechnet.

2.2.5. Aufwandsentschädigungen für Betreuerinnen und Betreuer: Pro angefangene 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann ein Betreuer angerechnet werden. An- und Abreisetag werden als je 1 voller Tag gerechnet.

2.2.6. Verwaltungsaufwand: Für den Verwaltungsaufwand des Trägers wird eine Pauschale von 5,50 € pro Teilnehmerin/pro Teilnehmer anerkannt. Ein Einzelnachweis der Kosten ist nicht erforderlich. Der Verwaltungsaufwand wird nur anerkannt, wenn die Kinder- und Jugenderholung nicht über einen Reiseveranstalter gebucht wird.

2.3. Aufwendungen, welche die als anrechenbar festgesetzten Kosten übersteigen, werden nicht bezuschusst.

3. Teilnehmerbeitrag

3.1. Zu den Kosten für die Teilnahme an einer Freizeit der Kinder- und Jugenderholung ist ein Eigenanteil zu entrichten.

3.1.1. Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II) sowie bei Hilfen zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (SGB XII) zahlen pro Tag einen Eigenanteil in Höhe von 2/3 der Haushaltersparnis (Teile der Leistungen ALG II: Nahrungsmittel etc., Freizeit etc. sowie Beherbergungsdienstleistungen etc.).

3.1.2. Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld und/oder Besitzer eines gültigen Emdener Freizeitpasses zahlen pro Tag einen Eigenanteil, der um ¼ höher ist als unter 3.1.1. genannt.

3.1.3. Alle weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer entrichten einen Eigenanteil, der unter Berücksichtigung des Familiennettoeinkommens nach der Tabelle, die diesen Richtlinien beigefügt ist, bestimmt wird.

3.1.3.1. Das Familiennettoeinkommen umfasst die Nettoeinnahmen aller Familienangehörigen im Monat vor der Antragstellung. Wenn dieses für den Antragsteller günstiger ist, kann das durchschnittliche Familiennettoeinkommen der letzten drei Monate vor der Antragstellung



der Berechnung zugrunde gelegt werden. Es sind anzurechnen die Einnahmen der Erziehungsberechtigten sowie aller Familienangehörigen bis zum 18. Lebensjahr. Noch in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder können ebenfalls einbezogen werden, sofern diese nicht älter als 27 Jahre sind.

3.1.3.2. Zum Familiennettoeinkommen gehören auch Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, dem Kindergeldgesetz bzw. nach den entsprechenden tarif-, besoldungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, Miet- und Lastenbeihilfen, Wohngeld nach den geltenden Regelungen sowie Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen etc.

3.1.3.3. Ein Nachweis über das angegebene Familiennettoeinkommen kann durch Vorlage von Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen gefordert werden.

3.1.3.4. Selbständige legen den Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres vor. Bei Selbständigen ist mindestens von einem Einkommen in Höhe der Regelsätze der Sozialhilfe plus 30 Prozent auszugehen.

3.1.3.5. Bei der Anwendung der Tabelle werden nur die Familienmitglieder gezählt, die bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens einbezogen worden sind. Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

3.1.3.6. Nehmen von dem Teilnehmerkreis unter 3.1.3. mehrere Kinder aus einer Familie teil, vermindert sich der an den Träger zu zahlende Teilnehmerbeitrag für das 2. Kind auf 2/3, für das 3. Kind auf 1/3. Weitere Kinder aus einer Familie erhalten einen Freiplatz. Diese Regelung gilt auch, wenn Kinder aus einer Familie an verschiedenen Maßnahmen (Kinder- und Jugendholungen und/oder Internationale Begegnungen) teilnehmen. Die Reihenfolge für die Ermäßigung wird gemäß dem Lebensalter vorgenommen.

3.1.3.7. Ein Teilnehmerbeitrag ist für jeden Aufenthaltstag zu erheben. Die Tage der An- und Abreise sind zu einem Tag zusammenzuziehen.

3.1.3.8. Wird eine Offenlegung der Einkommensverhältnisse abgelehnt, ist je Tag der kostendeckende Betrag einzusetzen. Nummer 3.1.3.8 gilt in diesen Fällen nicht.

3.1.4. Über Härtefälle entscheidet auf Antrag des Trägers der Fachdienst Jugendförderung.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1. Zur Feststellung des Umfangs der geplanten Maßnahmen und der benötigten Zuschussmittel legt jeder zur Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendholungen anerkannte Träger dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport - Fachdienst Jugendförderung - bis zum 1. März des Jahres einen Vorantrag vor, aus dem Teilnehmerzahl, Altersstruktur, Veranstaltungsort und voraussichtlicher Zuschussbetrag ersichtlich ist. Auf diesen Vorantrag wird ein Vorbescheid für die Mittelbereitstellung erteilt.

4.2. Die Formblätter Nr. 2 sollen für jeden Teilnehmer 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim FD. Jugendförderung eingereicht werden. Ergeben sich nach diesem Zeitpunkt noch Änderungen in Bezug auf die teilnehmenden Jugendlichen, sind diese unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Beginn der Maßnahme mitzuteilen. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist ein endgültiger Antrag nach



Muster des Formblattes Nr. 3 vorzulegen. Danach können Vorauszahlungen auf Abruf geleistet werden.

4.3. Spätestens 2 Monate nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen einzureichen:

4.3.1. eine zahlenmäßige Aufstellung der tatsächlich anrechnungsfähigen Kosten (Formblatt 4)

4.3.2. Originalbelege über folgende Ausgaben:

- Unterkunft / Verpflegung
- Fahrtkosten
- Versicherung
- Aufwandsentschädigung für Betreuer

4.3.3. eine vom Freizeitleiter unterschriebene Erklärung, dass der Zuschuss für die Lagerkasse in der beantragten Höhe für Ausgaben im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme verwandt wurde

4.3.4. Sachlicher Bericht

4.3.5. Teilnehmerliste (Name, Postanschrift, Geburtsdatum, Unterschrift, Bescheinigung durch den Freizeitleiter)

4.3.6. Aufstellung der Einnahmen für die Maßnahme (Finanzierungsplan).



Anlage 1:

Richtlinien für Kinder- und Jugenderholung. Stand: 1/2011					
Tabelle zur Festsetzung der Teilnehmerbeiträge für Kinder von 6 bis 14 Jahren					
Nettoeinkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
1.110,00 €					
1.206,00 €	4,80 €				
1.302,00 €	6,00 €				
1.398,00 €	7,50 €				
1.494,00 €	9,38 €	4,80 €			
1.590,00 €	11,72 €	6,00 €			
1.686,00 €	14,65 €	7,50 €			
1.782,00 €	18,31 €	9,38 €	4,80 €		
1.878,00 €	22,89 €	11,72 €	6,00 €		
1.974,00 €	28,61 €	14,65 €	7,50 €		
2.070,00 €	35,76 €	18,31 €	9,38 €	4,80 €	
2.166,00 €		22,89 €	11,72 €	6,00 €	
2.262,00 €		28,61 €	14,65 €	7,50 €	
2.358,00 €		35,76 €	18,31 €	9,38 €	4,80 €
2.454,00 €			22,89 €	11,72 €	6,00 €
2.550,00 €			28,61 €	14,65 €	7,50 €
2.646,00 €			35,76 €	18,31 €	9,38 €
2.742,00 €				22,89 €	11,72 €
2.838,00 €				28,61 €	14,65 €
2.934,00 €				35,76 €	18,31 €
3.030,00 €					22,89 €
3.126,00 €					28,61 €
3.222,00 €					35,76 €



Richtlinien für Kinder- und Jugenderholung. Stand: 1/2011					
Tabelle zur Festsetzung der Teilnehmerbeiträge für Kinder von 15 bis 17 Jahren					
Nettoeinkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
1.110,00 €					
1.206,00 €	5,43 €				
1.302,00 €	6,78 €				
1.398,00 €	8,48 €				
1.494,00 €	10,60 €	5,43 €			
1.590,00 €	13,24 €	6,78 €			
1.686,00 €	16,56 €	8,48 €			
1.782,00 €	20,69 €	10,60 €	5,43 €		
1.878,00 €	25,87 €	13,24 €	6,78 €		
1.974,00 €	32,34 €	16,56 €	8,48 €		
2.070,00 €	40,42 €	20,69 €	10,60 €	5,43 €	
2.166,00 €		25,87 €	13,24 €	6,78 €	
2.262,00 €		32,34 €	16,56 €	8,48 €	
2.358,00 €		40,42 €	20,69 €	10,60 €	5,43 €
2.454,00 €			25,87 €	13,24 €	6,78 €
2.550,00 €			32,34 €	16,56 €	8,48 €
2.646,00 €			40,42 €	20,69 €	10,60 €
2.742,00 €				25,87 €	13,24 €
2.838,00 €				32,34 €	16,56 €
2.934,00 €				40,42 €	20,69 €
3.030,00 €					25,87 €
3.126,00 €					32,34 €
3.222,00 €					40,42 €



Anlage 2

Bekanntmachung über die Höhe der anrechnungsfähigen Kosten für die Durchführung der Kinder- und Jugenderholung in der Stadt Emden

1. Gemäß Nummer 2.2 der Richtlinien für die Durchführung der Kinder- und Jugenderholung wird die Höhe der anrechnungsfähigen Kosten wie folgt festgelegt:
 - 1.1 Für Unterkunft und Verpflegung gem. Nr. 2.2.1 der Richtlinien werden pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 25,50 € festgelegt.
 - 1.2 Für Fahrtkosten gem. Richtlinien werden 50,00 € pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer festgelegt.
 - 1.3 Für Lagerkasse gem. Nr. 2.23 der Richtlinien bis zu 2,- € pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.
 - 1.4 Für Versicherungen gem. Nr. 2.24 können bis zu 0,30 € pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer angerechnet werden.

Mehr- bzw. Minderausgaben bei Fahrtkosten und Unterkunft und Verpflegung können miteinander verrechnet werden. Fahrtkosten können auch für Fahrten am Ort der Freizeit angerechnet werden.

Anlage 3:

Bekanntmachung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Juleica (Jugendgruppenleitercard)

1. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Juleica beträgt gem. Nr. 2.2.5 der Richtlinien 13,00 € pro Tag.
Sie wird nicht in den Finanzierungsplan der Erholungsmaßnahme aufgenommen.
 - 1.1 In begründeten Fällen können auf Antrag auch Betreuerinnen ohne Juleica entschädigt werden.

